

Betreiberpflichten bei Überschreitung des Maßnahmenwertes nach 42. BImSchV

Wird bei einer Laboruntersuchung (§ 4 Abs. 3 der 42. BImSchV) im Hinblick auf die Legionellenkonzentration eine Maßnahmenwertüberschreitung festgestellt ($> 10.000 \text{ KBE}/100\text{ml}$), so hat der Anlagenbetreiber folgende Maßnahmen zu treffen:

Information an das Umweltamt

UNVERZÜGLICH

Gemäß § 10 Satz 1 Nr. 1 hat der Anlagenbetreiber die zuständige Behörde über die Maßnahmenwertüberschreitung zu informieren. Diese Meldung erfolgt über das Online-Portal „KaVKA“ (www.kavka.bund.de) und wird vom Portal automatisch an das Umweltamt weitergeleitet.



Weitergehende Untersuchungen

UNVERZÜGLICH

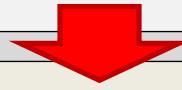
- Untersuchung durch ein akkreditiertes Prüflaboratorium (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) zur Differenzierung der nachgewiesenen Legionellen nach
 - Legionella pneumophila – Serogruppe 1,
 - Legionella pneumophila – andere Serogruppen und
 - andere Legionellenarten (Legionella non-pneumophila)
- Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen (§ 6 Abs. 2 Nr.1)
- Zusätzliche Laboruntersuchung auf den Parameter Legionellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3)



Sofortmaßnahmen zur Legionellenbekämpfung

UNVERZÜGLICH

- Erforderliche Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb (§ 6 Abs. 2 Nr.2)
- Technische Maßnahmen nach dem Stand der Technik, insbesondere Sofortmaßnahmen zur Verminderung der mikrobiellen Belastung, um die Legionellenkonzentration im Nutzwasser unter den in Anlage 1 genannten Prüfwert 2 zu reduzieren (§ 6 Abs. 3 Nr. 2)
- Zusätzliche Gefahrenabwehrmaßnahmen, insbesondere zur Vermeidung der Freisetzung mikroorganismenhaltiger Aerosole, falls die zusätzliche Laboruntersuchung auf den Parameter Legionellen eine Überschreitung der Maßnahmenwerte bestätigt (§ 9 Abs. 2)



Neue Prüfintervalle

UNVERZÜGLICH

- Betriebsinterne Überprüfungen statt zweiwöchentlich nun wöchentlich (§ 6 Abs. 2 Nr. 3)*
- Laboruntersuchungen auf die Parameter allgemeine Koloniezahl und Legionellen statt alle drei Monate nun monatlich (§ 6 Abs. 2 Nr. 4)*

*Solange bis drei aufeinander folgende (Labor)untersuchungen den Prüfwert 1 einhalten



Information an das Umweltamt

Nach 4 WOCHEN

Gemäß § 10 Satz 1 Nr. 2 hat der Anlagenbetreiber die zuständige Behörde über die durchgeföhrten Maßnahmen und deren Ergebnis zu informieren. Diese Meldung erfolgt über das Online-Portal „KaVKA“ (www.kavka.bund.de) und wird vom Portal automatisch an das Umweltamt weitergeleitet.